

BADMINTON CLUB HOFHEIM e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen Badminton Club Hofheim. Der Club hat seinen Sitz in Hofheim/Ts.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
2. Der Club ist Mitglied des Hessischen Sportbundes und des Hessischen Badminton-Verbandes.
3. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

4. Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Die Farben des Clubs sind grün-weiß.
6. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Mitglied wird eine Satzung zur Einsicht gestellt.
4. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club.
2. Der Austritt ist zum Ende des Monats bei einer Frist von drei Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder grobem, unsportlichen Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a. zur Zahlung der Beiträge,
 - b. zur Einhaltung der Satzung,
 - c. zur Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse,
 - d. ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung des Badminton-Sportes. Voraussetzung dazu ist die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Sportbetrieb. Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmal im Jahr per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten sechszehnten Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Clubs.
5. Der/die Jugendleiter/in muss volljährig sein.
6. Der/die Jugendleiter/in wird von allen Mitgliedern gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.

§ 7 Cluborgane

1. Beschlussfähige Organe des Clubs sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a. den Mitgliedern,
 - b. dem Vorstand.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Clubs eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehen aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassierer/in
 - d. Jugendleiter/in
 - e. Schriftführer/in
 - f. Sportwart/in
 - g. Pressewart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt die Aufgaben des Clubs und hat in eigener Verantwortung den Club so zu führen, wie es dessen Wohl und Förderung seiner Mitglieder erfordern.
4. Der Vorstand leitet den Club. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Clubinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem/der 1. Vorsitzenden, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Clubaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den/die Vorsitzende/n im Auftrag des/der zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder eines Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden auf maximal zwei Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Club haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Clubs fällt sein Vermögen an die Stadt Hofheim/Ts. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 1976 genehmigt und tritt sofern in Kraft.

Hofheim, 1. Januar 1989

März 2001: Änderung § 11: Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt

Hofheim, 30. September 2002

Hofheim, 28. April 2022; Überarbeitete Fassung: Petra Harsy, 2. Vorsitzende

März 2023: Änderung §5.1. gem. Protokoll vom 30.03.2023